

2. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue vom 23.03.2009

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.07.2007 (GVBl.I, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/Nr. 21) folgende 1.Änderung zur Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue in ihrer Sitzung vom 08.11.2021 beschlossen:

Artikel 1:

1. Der § 2 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

(1) „Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretungen grundsätzlich als Präsenzsitzungen ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind. Der schriftlichen Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

(2) Die Gemeindevertreter/Innen können außer in der konstituierenden Sitzung auf Antrag an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen der Gemeindevertretung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist.

Der Antrag muss spätestens 3 volle Tage vor dem Sitzungstag dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorliegen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Als begründet gilt der Antrag, wenn aus beruflichen, familiären gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen eine persönliche Teilnahme nicht an Sitzung nicht ermöglicht werden kann.

(3) Die Sitzung der Gemeindevertretung wird dann als Hybridsitzung durchgeführt. Die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und somit keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können.

(4) Ist ein Zusammentreten der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse zu einer Sitzung aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage unzumutbar, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Diese Feststellung ist zeitlich zu befristen und kann vorzeitig aufgehoben

werden. Für die Zeit der außergewöhnlichen Notlage können die Gemeindevertreter per Audio oder per Video an einer Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen.“

2. Dem § 12 der Geschäftsordnung wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:

(6) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nach § 34 Abs. 1a BbgKVerf nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. Die notwendig werdende Briefwahl muss bis spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung durchgeführt worden sein. An der Briefwahl sind alle Stimmberechtigten einzubeziehen, unabhängig von der Teilnahme an der jeweiligen Hybridsitzung.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Oderaue tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen den 06.12.2021



Birckholz
Amtdirektor